

Medien und Jugendschutz



Landesbeirat für das Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinciale per les comunicaziuns

**Zusammensetzung des Landesbeirats für
das Kommunikationswesen in Südtirol**

Präsident: Roland Turk
Vizepräsident: Paolo Pasi
Mitglieder: Haidi Romen, Norbert Bertagnolli,
Gernot Mussner, Georg Viehweider

Büroleiterin: Silvia Pichler

Mitarbeiter, verantwortlich für das Register der
Kommunikationsanbieter RKA/ROC: Mukesh Macchia

**Landesbeirat für das
Kommunikationswesen**

Bozen, Cavourstraße 23a
Tel. 0471 287188
Fax 0471 405172
info@Lbk-bz.org
www.Lbk-bz.org

Übersetzung und Lektorat:
Ex Libris Genossenschaft, Bozen

Medien und Jugendschutz

Druckschrift zum

Weiterbildungstag für die Journalistenkammer Trentino-Südtirol 2015

Landesbeirat für das Kommunikationswesen in Südtirol
Comitato per le comunicazioni del Trentino



AGCOM – Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Inhaltsverzeichnis

Medien und Jugendschutz

Fortbildungskurs für die Journalistenkammer – Bozen 2015

Druckschrift verfasst von: Letizia Caporusso

Rolle und Funktion des Landesbeirats für das Kommunikationswesen ...	3
Vorwort.....	5
1. Einführung	10
2. Im Spannungsfeld zwischen dem Recht und der Pflicht zu berichten sowie dem Recht und der Pflicht, Minderjährige zu schützen.....	15
3. Die Verantwortungsbereiche der Medien im Jugendschutz	19
4. In den Tiefen des Web: neue Trends bei Digital Natives	26
5. Der Jugendschutz als systemische Herausforderung	30
6. Beispiele aus der Praxis: Meinungen im Vergleich	33
7. Schlussfolgerungen.....	42

Rolle und Funktion des Landesbeirats für das Kommunikationswesen

Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen wurde in Südtirol mit Landesgesetz vom 18. März 2002 Nr. 6 und im Trentino mit Provinzialgesetz vom 16. Dezember 2005 Nr. 19 eingerichtet. Der Landesbeirat ist ein gemischtes Organ. Es arbeitet grundsätzlich als Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen, als Beratungsgremium für die Autonome Provinz in diesem Bereich und auch als ausführendes Organ der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) auf Landesebene.

Die von AGCOM an die Landesbeiräte übertragenen Befugnisse wurden mit entsprechenden Abkommen besiegelt. In Bozen wurde ein erstes Abkommen am 7. Dezember 2007 unterzeichnet. Die Kompetenzen wurden mit einem zweiten Abkommen am 11. November 2011 ausgeweitet. Vertragspartner des Kommunikationsbeirats waren neben dem Auftraggeber AGCOM der Landtag und die Landesregierung.

Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen ist also nicht nur ein Beratungsorgan für die Landesregierung und den Landtag, sondern auch ein ausführendes Gremium der staatlichen Aufsichtsbehörde. Er übt auf lokaler Ebene die übertragenen Befugnisse in wichtigen Bereichen aus, zum Beispiel bei Streitfällen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Kommunikationsanbietern, beim Jugendschutz im Bereich Rundfunk und Fernsehen, bei der Aufsicht über das lokale Rundfunk- und Fernsehsystem und bei der Führung des Registers der Kommunikationsanbieter auf Landesebene. Als unparteiliches Aufsichtsorgan über das Rundfunk- und Fernsehsystem setzt sich der Landesbeirat das Ziel, Kontrolle mit Vorbeugung und Sensibilisierung zu verbinden. Damit sollen ein größtmöglicher Pluralismus und die größtmögliche Einhaltung der Regelungen gewährleistet werden. Außerdem unterstützt der Kommunikationsbeirat auch die Sender in ihrer Produktivität und in ihrem unternehmerischen und kulturellen Wachstum, da sowohl die Sender als auch die Multimedia-Unternehmen angesichts der Globalisierung von Information und Kommunikation einer zunehmend stärkeren Konkurrenz ausgesetzt sind.



Übersicht über die Tätigkeiten des Landesbeirats:

- **Schutz und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger** (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Betreibern von Telekommunikationsdiensten und Verbrauchern; Aufsicht über den Jugendschutz)
- **Aufsicht und Kontrolle über das Kommunikationswesen auf Landesebene** (Einhaltung der Par Condicio in Wahlkampfzeiten und das ganze Jahr hindurch; Aufsicht über die Lokalsender hinsichtlich der Programmgestaltungspflichten und der Bestimmungen zur Ausübung der Rundfunk- und Fernsehtätigkeiten; Kontrolle der Veröffentlichung und Verbreitung von Umfragen; Register der Kommunikationsanbieter)
- **Unterstützung der Unternehmen** (Förderungen für lokale Fernsehsender; Beratung im Medienbereich)
- **Forschung und Studien im Kommunikationsbereich**

Vorwort

Zu den institutionellen Aufgaben des Landesbeirats für die Kontrolle über das Kommunikationswesen zählt zusätzlich zu den bekannteren, wie die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Betreibern und Verbrauchern, die Aufsicht über die Werbung und die Programmgestaltung einschließlich der Einhaltung des sozialpolitischen Gleichgewichts (Par Condicio), insbesondere die Aufsicht über den **Jugendschutz** bezogen auf das lokale Rundfunk- und Fernsehwesen. Diese letzte Aufgabe ist zum großen Teil selbst den Berufsvertretern des Bereichs und vor allem den Journalisten unbekannt.

Um die geltenden Vorschriften bekannt zu machen und unter mehreren Gesichtspunkten zu beleuchten, wurde in Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat Trient und dem Landesbeirat Bozen sowie der regionalen Journalistenkammer am 5. März 2015 in der Aula Magna der Freien Universität Bozen eine Tagung veranstaltet, an der zahlreiche Journalisten teilnahmen. Auf die Eröffnungsbeiträge von **Orfeo Donatini**, Mitglied des Landesbeirats Trient, des Präsidenten der Journalistenkammer **Fabrizio Franchi** und des Präsidenten des Landesbeirats Bozen **Roland Turk** folgte eine Podiumsdiskussion. Moderiert wurde sie von **Carlo Buzzi**, dem Präsidenten des Landesbeirats Trient; Teilnehmer waren **Donatella Marchesini** und **Andrea Sacchetti** als stellvertretende Staatsanwälte des Landesgerichts Bozen, **Tiziana Pagnozzi**, Leiterin der Polizeidienststelle für Post und Kommunikationswesen der Region Trentino-Südtirol, **Paula Maria Ladstätter**, Kinder- und Jugendanwältin der Autonomen Provinz Bozen, und **Daniela Longo**, Kinder- und Jugendanwältin der Autonomen Provinz Trient. In der Diskussion wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen aus einer zuständigkeitsübergreifenden Perspektive thematisiert, wobei auch viele Anregungen eingebracht wurden, die hauptsächlich aktuelle Entwicklungen betrafen. **Milena Di Camillo**, stellvertretende Präsidentin der regionalen Journalistenkammer, fasste abschließend das Ergebnis der Tagung zusammen.

Welche sind also die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen?

„Alle, die Urteile oder andere gerichtliche Maßnahmen von Gerichtsbehörden jeder Art und Instanz verbreiten, haben auf jeden Fall [...] die Angaben zur Person, andere Identifizierungsdaten oder andere Daten auch über Dritte, die, auch indirekt, Aufschluss über die Identität von Minderjährigen geben könnten, wegzulassen.“ Dies ist der Wortlaut des Art. 52 Abs. 5 des Datenschutzkodex (gesetzesvertretendes Dekret 196/2003): der Höhepunkt eines Trends zu einem stärkeren Schutz von Personendaten Minderjähriger, der Ende der Neunzigerjahre eingesetzt hatte.

Schon das Übereinkommen von New York über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention, vom 20. November 1989 (in Italien mit dem Gesetz Nr. 176/1991 umgesetzt, wo „Kind“ für Minderjährige unter 18 Jahren steht) hatte in Art. 16 das Verbot „von willkürlichen oder rechtswidrigen Einmischungen in sein Privatleben“ festgelegt. Wenngleich dieser Hinweis auf „Willkür“ und „Rechtswidrigkeit“ nicht nur überflüssig, sondern auch unnützlich war, da jeder Staat selbst bestimmen kann, was „willkürlich“ oder „rechtswidrig“ ist. Die Konvention sollte lediglich die Unterzeichnerstaaten dazu anregen, in ihren jeweiligen Regelwerken konkrete gesetzliche Maßnahmen vorzusehen, um zu verhindern, dass die Berichterstattung das Leben eines Minderjährigen ausbeutet – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dieser eine geringere Fähigkeit zum Selbstschutz hat als ein Erwachsener.

Und die italienische Journalistenkammer ließ nicht auf sich warten. Zusammen mit dem nationalen Verband der italienischen Presse (Federazione Nazionale della Stampa Italiana, FNSI) und in Zusammenarbeit mit dem Kindertelefon „Telefono Azzurro“ verabschiedete sie am 5. Oktober 1990 (also noch bevor das italienische Parlament die UN-Kinderrechtskonvention umgesetzt hatte) die Charta von Treviso (Carta di Treviso). Diese wurde anschließend durch das „Vademecum“ vom 25. November 1995 ergänzt und am 10. Oktober 2006 erneut aktualisiert. Die Charta von Treviso ist ein Manifest gegen die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch die Medien. Ihr großer Wert ist in der folgenden Aussage zusammengefasst: „Der Schutz der Persönlichkeit von Minderjährigen greift auch [...] bei Vorfällen, die nicht notwendigerweise Straftaten sind (Selbstmord von Minderjährigen, Fragen zu Adoption und



Pflege, Kinder von inhaftierten Eltern usw.), damit auch die besondere Situation von Minderjährigen als sich entwickelnden Personen geschützt wird und vor allem ihr Recht auf einen ordnungsgemäßen Reifungsprozess im Vordergrund steht, der schwerwiegend beeinträchtigt werden oder durch sensationlüsterne Darstellungen, durch Geltungssucht oder falsche Personenzuschreibungen aus der Bahn geraten könnte.“

Die Bedeutung dieser Aussage liegt darin, dass sie den Jugendschutz auf Umstände ausdehnt, die nicht notwendigerweise Straftaten sind. Ein Schutz also, der das Kinder- und Jugendalter als „absoluten“ Wert ansieht. Die Grundsätze der Charta von Treviso wurden in den Ethikkodex der italienischen Journalisten eingearbeitet, der im August 1998 in Kraft trat.

Wie sich ein Journalist verhalten muss, um das Risiko zu mindern, dass ein Kind oder Jugendlicher durch die Berichterstattung eindeutig identifizierbar wird, ist im „Vademecum“ von 1995 festgeschrieben, das einen wesentlichen Bestandteil der Charta von Treviso bildet. Unter Punkt 3 liest man, dass „die Veröffentlichung aller Angaben, die leicht zu seiner Identifizierung führen können, wie des Namens der Eltern, seines Wohn- oder Aufenthaltsorts, seiner

Schule, seiner Pfarrei, der Namen von Personen, mit denen es/er Umgang hat, oder auch jedes anderen Hinweises“ vermieden werden muss. Eine äußerst wichtige Klarstellung, denn ursprünglich war die Charta von Treviso in diesem Punkt recht lückenhaft.

Kurz zusammengefasst lässt sich feststellen: Jedes Ereignis mit einer gewissen Bedeutung verbreitet sich in seinem Umfeld über Klatsch und Tratsch sehr schnell – und dies unabhängig vom Verhalten der Medien. Von der gebotenen Diskretion bei der Verbreitung einer Meldung kann also dann die Rede sein, wenn die Berichterstattung den Menschen aus dem unmittelbaren Umfeld das Sammeln von Informationen – mit dem sie aus offensichtlichen Gründen beginnen, sobald sie vom Ereignis erfahren haben – nicht erleichtert. Nur dann lässt sich sagen, dass die Nachricht – die verbreitet wurde, weil sie ja von öffentlichem Interesse ist – nicht von sich aus zur Identifizierung des Minderjährigen geführt hat.

Schließlich ist noch auf die Änderung am Wortlaut der Charta von Treviso aus dem Jahre 2006 hinzuweisen. Es wurden im Wesentlichen die gleichen Grundsätze bekräftigt. Unter Punkt 10 wird aber festgelegt, dass die Vorschriften „auch für den Online- und multimedialen Journalismus und andere Formen der journalistischen Kommunikation gelten, die innovative technologische Mittel verwenden, deren langfristige Verfügbarkeit ebenfalls berücksichtigt werden muss“.

Wie aus diesen Zeilen deutlich geworden ist, erweist sich der Jugendschutz als besonders komplexe und delikate Materie. Unseren Referenten bei dieser Tagung ist es aber gelungen, das Thema ebenso klar wie deutlich darzustellen und damit einen bedeutenden Beitrag zu einer höheren Qualität der Berichterstattung und zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu leisten.

Orfeo Donatini

Landesbeirat für das Kommunikationswesen (CoReCom) Trient

Medien und Jugendschutz

Fortbildungstagung für die Journalistenkammer

Druckschrift verfasst von: Letizia Caporusso

5. März 2015

Aula Magna – Freie Universität Bozen, Universitätsplatz 1 – Bozen



An der Podiumsdiskussion haben teilgenommen:

Orfeo Donatini

Mitglied des Landesbeirats für das Kommunikationswesen Trient

Fabrizio Franchi

Präsident der Journalistenkammer der Region Trentino-Südtirol

Roland Turk

Präsident des Landesbeirats für das Kommunikationswesen, Bozen

Carlo Buzzi

Präsident des Landesbeirats für das Kommunikationswesen, Trient

Donatella Marchesini

Stellvertretende Staatsanwältin an der Staatsanwaltschaft Bozen

Andrea Sacchetti

Stellvertretender Staatsanwalt an der Staatsanwaltschaft Bozen

Tiziana Pagnozzi

Regionale Polizeidienststelle für Post und Kommunikationswesen

Paula Maria Ladstätter

Kinder- und Jugendanwältin der Autonomen Provinz Bozen

Daniela Longo

Kinder- und Jugendanwältin und Bürgerbeauftragte der Autonomen Provinz Trient

Milena Di Camillo

Mitglied der Kommission für Disziplinarverfahren der Journalistenkammer Trentino-Südtirol

1. Einführung

Heute verbreiten sich Nachrichten fast zeitgleich mit den Geschehnissen, von denen sie berichten; Bürgerjournalismus (der sogenannte *citizen journalism*) tritt in einigen Fällen an die Stelle des investigativen Journalismus; die mediale Berichterstattung wird zur ständigen, allgegenwärtigen, ausführlichen Erzählung, erweist sich aber oft als unfähig, ihre Gatekeeper-Funktion zu bewahren und sich selbst zu regulieren. In diesem Kontext muss die Aus- und Weiterbildung von Berufsjournalisten sowie das klare Abstecken der Berufsbezeichnung ein wichtiges Ziel sein. Denn Journalist ist, wer das Recht und die Pflicht übernommen hat, die Allgemeinheit nach methodologisch und ethisch korrekten Maßstäben zu informieren.

Im heutigen, ständigen Informationsfluss der traditionellen und neuen Medien – verstärkt durch den Sensationsjournalismus einiger Medien und durch die übereifrige Verbreitung von Meldungen im Web – können allerdings gerade dieses Recht auf und diese Pflicht zur Berichterstattung den Schutz von schwachen Personengruppen, in erster Linie von Kindern und Jugendlichen, beeinträchtigen.

Sensationsjournalismus und die übereifrige Verbreitung von Meldungen im Web können den Schutz von schwachen Personengruppen erschweren

Dies hat die Landesbeiräte von Trient und Bozen dazu angeregt, zusammen mit der Journalistenkammer eine Studientagung zum Thema „Medien und Jugendschutz“ zu veranstalten, die in der Freien Universität Bozen stattfand.

Auf die fünf Fachreferate folgte eine Podiumsdiskussion mit den Anwesenden. Organisator und Initiator dieser Veranstaltung war Orfeo Donatini, Mitglied des Landesbeirats Trient, der die Gäste und das Thema des Tages vorstellte.

Als Erster ergreift kurz der Präsident der regionalen Journalistenkammer Fabrizio Franchi das Wort. Er dankt dem Landesbeirat für das Kommunikationswesen für die Initiative und weist darauf hin, dass die Kammer bereits seit



dem letzten Jahr Ausbildungs- und Weiterbildungskurse für die Kollegen anbietet. Sie wurden zwar nicht ohne Skepsis und Widerstand angenommen, haben sich aber für die Kollegen, die daran teilgenommen haben, für die öffentliche Meinung und die Aufmerksamkeit der Institutionen eindeutig als sehr wertvoll erwiesen. Schließlich bedienen diese Bildungsangebote genau die Anforderungen des Journalistenberufs: Um Leser und Zuschauer stets informiert zu halten und glaubwürdig zu sein, müssen zuallererst die Journalisten sich weiterbilden. Ähnliche Ziele verfolgt die heutige Veranstaltung: Sie behandelt ein besonders schwieriges und heikles Thema, dem Journalisten immer schon großes Interesse und große Aufmerksamkeit gewidmet haben, angefangen mit der Charta zum Schutz der Minderjährigen, dem ersten Verhaltenskodex in diesem Bereich. Gegenwärtig gebe es, so Franchi, leider zu viele „Chartas“, und die Versuchung, Regeln zu umgehen oder Schlupflöcher zu finden, könne groß sein – die Charta zum Schutz der Minderjährigen gelte jedoch weiterhin als grundlegendes und unverzichtbares Dokument.

Anschließend ergreift der Präsident des Landesbeirats von Bozen Roland Turk das Wort. Er erhofft sich von diesem Treffen, dass die Referenten nicht nur über die rein rechtlichen Aspekte, sondern auch über die eigenen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Jugendschutz sprechen. Er weist darauf hin, dass

die Landesbeiräte für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den lokalen Medien zuständig sind, während die nationalen Medien von der staatlichen Behörde überwacht werden. Es handelt sich um eine Aufsichtstätigkeit, die natürlich nicht kontinuierlich ausgeübt werden kann, aber mindestens einige Wochen im Jahr in Form einer systematischen Kontrolle aller Rundfunk- und Fernsehsender des Landes erfolgt. Die Ziele dieser Kontroll- und Aufsichtstätigkeit sind vielseitig: Gewährleistung der Würde und der Rechte des Publikums und der Zuschauer, Beobachtung der Werbedauer, Wahrung der Interessen Minderjähriger. Man müsse anerkennen, so Turk, dass die „klassischen“ Medien – anders als einige der neuen Medien – in der Regel die vereinbarten Normen einhalten und schätzen. Dies vielleicht auch deshalb, weil ihre Missachtung schwerwiegende Folgen haben kann: Radio- und Fernsehsender, die dagegen verstoßen, werden vom Bezug von staatlichen oder Landesbeiträgen ausgeschlossen. In den letzten Jahren wurden in Südtirol keine solchen Vorkommnisse verzeichnet. Selbst in Regionen wie der Lombardei, wo es eine sehr hohe Dichte an Medienunternehmen gibt, wurde nur eine einzige Zuwiderhandlung gemeldet.

Anders sieht es dagegen im Internet aus. An diesem „Nicht-Ort“ hat der Staat große Mühe, Gesetze zu verabschieden und anzuwenden. Die Landesbeiräte sind jedoch der Meinung, dass die Auseinandersetzung mit diesen Fragen auf jeden Fall konkrete Auswirkungen haben wird oder auch zukünftig zu einer entsprechenden Gesetzgebung führen kann. Tatsächlich wird Ende 2015 die Südtiroler Landesregierung im Medienförderungsgesetz der Autonomen Provinz Bozen festschreiben, dass auch Online-Medien zur Einhaltung des Jugendschutzes verpflichtet werden. Roland Turk weist darauf hin, dass bei Zuwiderhandlung bereits ausbezahlte finanzielle Zuwendungen des Landes zurückerstattet werden müssen, neue Beiträge werden für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr gewährt.

Auch der Präsident des Landesbeirats von Trient Carlo Buzzi erinnert die Anwesenden an die Befugnisse, welche die nationale Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, AGCOM) den Landesbeiräten übertragen hat. Die Landesbeiräte für das Kommunikationswesen nehmen hauptsächlich eine Kontrollaufgabe über das

Das Internet ist ein „Nicht-Ort“, wo der Staat Mühe hat,

Gesetze zu verabschieden und anzuwenden

lokale Rundfunk- und Fernsehsystem wahr und stellen den gesellschaftspolitischen Pluralismus sicher, indem sie das Sendersystem in seiner Produktivität und in seinem unternehmerischen und kulturellen Wachstum unterstützen. Insbesondere wurden den Landesbeiräten die folgenden wichtigen Befugnisse übertragen:

a) Schlichtungsversuche zwischen Verbrauchern und Anbietern von Telekommunikationsdiensten;

b) Überwachung der Einhaltung von Werberegelungen und des gesellschaftspolitischen Pluralismus, vor allem im Wahlkampf (Par Condicio) durch systematische Kontrollen;

c) Gewährleistung der Einhaltung von Gesetzen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Rundfunk- und Fernsehsendungen betreffen.

Buzzi weist darauf hin, dass es in der Branche einen enormen technologischen Wandel gegeben hat. Rundfunk und Fernsehen sind nicht mehr die einzigen Kanäle für die Übermittlung von Informationen und vielleicht nicht einmal mehr die wichtigsten. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche, die als Digital Natives in einer Welt aufwachsen, in der Informationen immer schneller über viele Kanäle verbreitet werden. So haben Computer, Tablet und Handy das Fernsehen und Druckerzeugnisse ersetzt. Schließlich gibt es unendlich viele Möglichkeiten und Applikationen, online mit der ganzen Welt zu kommunizieren und Musik, Filme, Spiele sowie multimediale und interaktive Inhalte herunterzuladen. Die neuen Medien haben die Beziehungsstrukturen und die Art der Kommunikation zwischen den Personen verändert und eine virtuelle Welt aus sozialen Netzwerken und Online-Communities geschaffen, die nur sehr schwer oder gar nicht kontrollierbar sind. Die Landesbeiräte sind mit den Erwachsenen, Eltern und Lehrern einer Meinung, dass hier sehr wohl Handlungsbedarf besteht, aber langfristige Lösungen schwierig sind. Denn kaum ist man mit einem neuen Kanal vertraut (YouTube,

**Minderjährige dürfen nicht interviewt und
nicht zu Rundfunksendungen eingeladen werden,
auch nicht mit Zustimmung der Eltern**

Facebook, Twitter, Instagram usw.), taucht schon der nächste auf. Die raschen Veränderungen werden zu ständig neuen Herausforderungen und bieten den Nutzern immer neue Formen des Austauschs, der Information und Kommunikation, aber sie bringen auch neue Gefahren mit sich.

Die Journalistenkammer, fährt Buzzi fort, hat sich schon seit Längerem mit der Notwendigkeit auseinandergesetzt, den Informationsbedarf mit dem Schutz der Rechte unter einen Hut zu bringen. Beispielgebend sei z. B. die Charta von Treviso. Insbesondere gehe es um die Wahrung der Anonymität von Kindern und Jugendlichen, sowohl bei der Gerichtsberichterstattung als auch bei der Berichterstattung über Ereignisse, die ihre Würde verletzen könnten. Diese Bestimmung ist laut Buzzi besonders wichtig und heikel, denn sie fordert von den Journalisten eine Bewertung der Geschehnisse: Sie müssen ihre Gatekeeper-Funktion wahren und festlegen, ob eine Meldung die Würde des Minderjährigen verletzen kann. Dazu gehört zwingend, *niemals* Daten bekanntzugeben, die zu einer Identifizierung der Person führen könnten (Namen der Eltern, Adresse, besuchte Schule usw.), *niemals* Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen zu veröffentlichen und Sensationsjournalismus zu vermeiden. Minderjährige dürfen nicht interviewt, nicht zu TV- oder Radio-sendungen eingeladen werden, die ihre Würde verletzen oder ihr psychisches Gleichgewicht stören könnten – auch nicht mit Zustimmung der Eltern. In der Charta von Treviso hat die Journalistenkammer auch Sanktionen für Zuwiderhandlungen vorgesehen. Dies zeugt vom Willen, den scheinbar unlösbaren Widerspruch zwischen dem Recht auf bzw. der Pflicht zur Berichterstattung (ital. „diritto e dovere di cronaca“) auf der einen Seite sowie dem Recht auf und der Pflicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite aufzulösen – und zwar zugunsten der Kinder und Jugendlichen.

2. Im Spannungsfeld zwischen dem Recht und der Pflicht zu berichten sowie dem Recht und der Pflicht, Minderjährige zu schützen

Im Rahmen der von den Landesbeiräten für das Kommunikationswesen und der Journalistenkammer veranstalteten Tagung erläuterten die stellvertretenden Staatsanwälte Donatella Marchesini und Andrea Sacchetti ihre Arbeit. Die Aufgabe der Richter erfordert nämlich äußerste Diskretion und die Staatsanwaltschaft Bozen verlangt zum Schutz von Opfern und Angeklagten absolute Zurückhaltung gegenüber den Medien. Bei der Tagung geht es allerdings nicht um bestimmte Fälle, daher können Marchesini und Sacchetti erläutern, wie die Arbeit der Richterinnen und Richter vor sich geht, und gleichzeitig den Journalisten die Gründe für das erklären, was diese manchmal als übertriebene Zurückhaltung auslegen. Diese Thematik allein auf die gesetzlichen Bestimmungen zu begrenzen, wäre zu einfach: Gesetze, so die stellvertretende Staatsanwältin Marchesini, bedürfen immer einer Auslegung. Manchmal überschneiden sie sich, manchmal bieten sie Schlupflöcher oder sogar bequeme Möglichkeiten, sie zu umgehen. Wirken Vorschriften also auf den ersten Blick starr und steril, sind sie doch in Wirklichkeit äußerst dehn- und formbar. Eines sei aber unmissverständlich gesagt: Im journalistischen Spannungsfeld zwischen Berichterstattungsrecht und -pflicht auf der einen Seite und den Rechten Minderjähriger auf der anderen Seite kann kein Zweifel bestehen – Vorrang haben immer die Bedürfnisse der Schwächeren und Schutzbedürftigen, in diesem Falle also die der Kinder und Jugendlichen.

Bei der Staatsanwaltschaft Bozen setzt sich eine Arbeitsgruppe seit dem Jahr 2001 speziell für den Schutz derjenigen ein, die früher als „sozial Schwache“ bezeichnet wurden. Nun kümmert sich die Arbeitsgruppe nach einer Umbenennung, die vielmehr ein Paradigmenwechsel als ein reiner Etikettenwechsel ist, um den „Schutz der Person und der Gesundheit“. Schon die Bezeichnung deutet darauf hin, dass Kinder und Jugendliche in erster Linie Personen sind. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Mauer des Schweigens zu durchbrechen, die sich oft zwischen der Arbeit der Staatsanwaltschaft, den Jugenddiensten und den Bürgern aufbaut. Das Risiko der Abschottung und



PRESSE

RADIO +
TV-SPOTS

WWW



Nabelschau ist in diesem besonderen Bereich nämlich immer hoch, aber die besten Ergebnisse können nur über eine faire Auseinandersetzung erzielt werden, die alle Beteiligten miteinander in Beziehung bringt. Die von der stellvertretenden Staatsanwältin Marchesini geleitete Gruppe besteht aus vier Richtern, deren Ausbildung und Werdegang juristische, psychologische, psychiatrische und soziale Kompetenzen verbindet.

Minderjährige Opfer von Straftaten sind besonders verwundbar. Wunden hinterlassen Narben, und deshalb müssen die Opfer mit besonderer Rücksicht, Behutsamkeit und Achtung behandelt werden. Aus diesem Grund hat sich die Staatsanwaltschaft Bozen dazu entschieden, in solchen Fällen vor allem strengstes Stillschweigen zu bewahren. Bestätigt durch die Ergebnisse zahlreicher psychologischer Studien, haben die Ermittler beschlossen, keinerlei Art von Information oder auch nur Teile davon weiterzugeben und damit zu verhindern, dass Wunden neu aufbrechen. Diese Entscheidung dient nicht nur dem Jugendschutz, sondern entspricht auch verfahrenstechnischen Erforder-

nissen: Junge Opfer von schwerwiegenden Straftaten – Misshandlung, Vergewaltigung, Prostitution Minderjähriger – sind leicht manipulierbar, weil sie oft mit den Tätern in Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsbeziehungen stehen. Nicht selten zieht das Opfer seine Anzeige zurück und igelt sich ein. Deswegen

Botschaften von Fernsehsendungen und Werbespots wirken auf jüngeres Publikum besonders stark und unmittelbar

entsteht durch die Berichterstattung über eine Straftat, selbst wenn sie aus juristischer und ethischer Sicht einwandfrei ist, die ernsthafte Gefahr, eine Ermittlung zunichtezumachen und Beweise zu verschleiern. Vor der Anhörung, die in einem Spiegelsaal in Anwesenheit eines Psychologen erfolgt und auf Video aufgezeichnet wird, hört immer ein Richter das Opfer an. Dieser versucht mit der nötigen Umsicht herauszufinden, ob der Minderjährige die Wahrheit sagt und auf welches Problemfeld (im weiteren Sinne) sich der Fall bezieht.

Die stellvertretende Staatsanwältin Marchesini erwähnt als Beispiel den Fall eines Mädchens, das von einem Freund des Vaters missbraucht worden war: Bei der ersten Vernehmung gab das Opfer eine Reihe von Einzelheiten an, die keinen Raum für Zweifel ließen, und tatsächlich wurde der Beschuldigte unverzüglich in Untersuchungshaft genommen. Damit konnte aber die Diskretion, die man dem jungen Mädchen zugesichert hatte, nicht mehr gewährleistet werden: Die Staatsanwaltschaft muss die Akten an das Büro des Untersuchungsrichters, an die Anwälte und an die Gerichtspolizei übermitteln, und dabei können Informationen zu den Medien durchsickern. Auch wenn in der Berichterstattung kaum Details bekanntgegeben wurden: Das Opfer erkannte sich in den veröffentlichten Informationen wieder, und ebenso erkennbar war das Mädchen für seinen Bekanntenkreis. Die Folgen waren dramatisch: ein Selbstmordversuch, der vollständige Verlust des Vertrauens in die Institutionen, die das Mädchen hätten schützen sollen, und enorme Schwierigkeiten, im Beweisverfahren das Erlebte noch einmal wiederzugeben.

Es ist offensichtlich, dass es nicht reicht, sich „nur“ an Gesetze zu halten, wenn man über solche Vorfälle berichtet. Man muss auch an die Auswirkungen und die Folgen für die beteiligten Personen denken. Im Zweifelsfall kann nur der ethische Grundsatz der Vorsicht und Verantwortung gelten – nämlich die journalistische, soziale und politische Verpflichtung, den Jugendschutz über die Pflicht zur Berichterstattung zu stellen.

Der Jugendschutz gilt für alle, nicht nur für Opfer von Straftaten. Man denke nur an die Auswirkung des Medieninteresses auf Kinder von Straftätern, über die in der Zeitung berichtet wird. Sie kommen ins Gerede, erleiden Traumata und Verletzungen, die vermieden werden könnten und müssten. Oder denken wir an die hypnotische Wirkung, die das Fernsehen auf Kinder und Jugendliche ausübt. Der Inhalt der Botschaften von Filmen oder Werbespots wird vom jüngeren Publikum unmittelbar aufgenommen. Wir sollten auch die Sprache kritisch bewerten, die in den Meldungen verwendet wird. Ein Fall, der jüngst von der römischen Staatsanwaltschaft an die Öffentlichkeit gebracht wurde, betraf zwei minderjährige Mädchen, die in den Medien als „Prostituierte“, „Lolitas“ und „Callgirls“ bezeichnet wurden. In Wirklichkeit waren sie kindliche Opfer von sexueller Ausbeutung und von Begünstigung der Prostitution.

3. Die Verantwortungsbereiche der Medien im Jugendschutz

Der stellvertretende Staatsanwalt Andrea Sacchetti hatte die Aufgabe, das gesetzliche Fundament zu erläutern, auf dem der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten fußt. Wie von den Vorrednern vorweggenommen, muss der Journalist bei der Ausübung seines Berufs ein Gleichgewicht zwischen dem Recht auf und der Pflicht zur Berichterstattung und Information (festgelegt durch Art. 21 der Verfassung) und dem Recht auf eine harmonische Entwicklung der Persönlichkeit des Minderjährigen (Art. 31 Abs. 2 der Verfassung) schaffen. Dieser Konflikt, so führt Sacchetti aus, muss notwendigerweise zugunsten des Minderjährigen gelöst werden. Diese Entscheidung hat ihre Grundlage auch in der internationalen Rechtsprechung: Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das 1989 von der Versammlung der Vereinten Nationen erlassen wurde, sieht vor, dass bei allen Handlungen durch öffentliche Behörden und private Organisationen der Schutz von Kindern und Jugendlichen absoluten Vorrang hat. Zusätzlich sieht die UN-Kinderrechtskonvention auch das Verbot jeder willkürlichen und rechtswidrigen Einmischung in das Privatleben Minderjähriger und ihrer Angehörigen vor, wie auch in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt.

In Italien ist es schon aufgrund des Gesetzes zum Urheberrecht (Gesetz 633/1941) nach Art. 96 verboten, Bilder von Personen zu veröffentlichen, außer in Ausnahmefällen – das heißt, wenn der oder die Betroffene ein besonderes öffentliches Amt bekleidet oder wenn das Bild eine Veranstaltung von besonderem öffentlichem Interesse darstellt. Ergänzt wurde diese Regelung 1996 und dann 2003 mit dem Datenschutzgesetz, das in Art. 2 der Verfassung verankert ist. Laut Datenschutzgesetz muss die Verarbeitung der Daten unter Beachtung der Würde, der Persönlichkeit und der Identität des Betroffenen erfolgen, und dies umso mehr, wenn es sich um Kinder und Jugendliche handelt. Der Verarbeitung der Daten muss zwingend eine allgemeine Information über die Zwecke der Verarbeitung vorausgehen und der Betroffene (der Inha-

Die „Zehn Gebote des Journalisten“ sind ein Vademekum für Journalisten zur Vermeidung von rechtswidrigen Handlungen

ber der Rechte) muss seine Zustimmung dazu geben. Von diesen Voraussetzungen wird in Wirklichkeit zum Teil abgewichen, wenn die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken erfolgt: Nach Art. 137 des Einheitstextes über den Datenschutz (Testo Unico sulla privacy) müssen Berufsjournalisten und Publizisten nicht die Zustimmung des Inhabers der Rechte verlangen und die Vorinformation ist nicht erforderlich. Es reicht, wenn sie sich mit ihrem Namen ausweisen und dem Betroffenen, dessen Daten sie verarbeiten müssen, erklären, welche die Zwecke der Verarbeitung sind. Dies heißt natürlich nicht, dass man nach Belieben Personendaten verarbeiten darf. Auch in diesem Fall gelten nämlich sämtliche Einschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen, die vom italienischen Gesetz über Verleumdung in der Presse („diffamazione a mezzo stampa“) vorgesehen sind. Insbesondere ist die Berichterstattung zulässig, wenn die Meldung

a) wahr ist, zumindest vermeintlich;

b) korrekt dargelegt wird;

c) von öffentlichem Interesse ist (Relevanz der Meldung). Diese Voraussetzungen wurden mit einem Urteil des Kassationsgerichts von 1984 bekräftigt und gehören zu den sogenannten „Zehn Geboten des Journalisten“¹, einem regelrechten Vademekum, das für Journalisten erstellt wurde. Es soll verhindern, dass Journalisten im Rahmen ihrer Berichterstattung in Situationen geraten, in denen sie zivil- und strafrechtlich belangt werden können. Dem Urteil von 1984 fügte das Datenschutzgesetz eine weitere Voraussetzung hinzu, und zwar

d) die Wesentlichkeit der Nachricht bei Vorfällen von öffentlichem Interesse. Der italienische Ethikkodex für Journalisten von 1998, der den Status einer Rechtsvorschrift einnimmt, legt in diesem Sinn in Art. 6 fest: „Die Verbreitung von Nachrichten von erheblichem öffentlichen oder gesellschaftlichen

1 www.dirittodellainformazione.it/materiale%20di%20ricerca/sentenza_decologo.htm

**Für Journalisten oder Publizisten genügt es,
sich mit ihrem Namen auszuweisen und
dem Betroffenen zu erklären, zu welchem Zweck
sie dessen Daten verarbeiten müssen**

Interesse steht dann nicht im Widerspruch zur Achtung des Privatlebens, wenn die (auch ausführliche) Information aufgrund der Besonderheit des Vorfalles oder der entsprechenden Beschreibung der besonderen Art und Weise, in der er sich ereignet hat, sowie der Stellung der Beteiligten unerlässlich ist.“ Es handelt sich um eine Bestimmung, die nach Meinung des stellvertretenden Staatsanwalts Sacchetti ziemlich unglücklich formuliert ist, denn sie gibt zu verstehen, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten immer dann zulässig ist, wenn eine Person beteiligt ist, die ein bestimmtes Amt bekleidet, oder wenn es sich um einen ungewöhnlichen Vorfall handelt oder wenn der Vorfall von öffentlichem Interesse ist. Dies trifft nicht zu, wenn es sich beim Betroffenen um einen Minderjährigen handelt. Der darauffolgende Art. 7 legt nämlich fest, dass für Kinder und Jugendliche vor allem das Recht auf Datenschutz und das Recht am eigenen Bild gelten. So untersagt Art. 7 die Verbreitung der Namen von Minderjährigen, die in einen Vorfall verwickelt sind, und vor allem von Details, die auch nur eine teilweise Identifizierung ermöglichen.

Die Vorsicht bei der Verbreitung von personenbezogenen Daten gilt auch, wenn es sich um Erwachsene handelt. In diesem Fall hat die Rechtsprechung zwei Richtungen vertreten: Einerseits legte der V. Strafsenat des Kassationsgerichtshofs mit dem sogenannten „Scalfari-Urteil“ fest, dass die Veröffentlichung von Daten von Erwachsenen nur dann strafrechtlich relevant ist, wenn sie die Identifizierung des Betroffenen in **absoluter** Weise gestattet (wenn also jedermann dadurch in der Lage ist, ihn zu identifizieren). Andererseits neigt die vorherrschende – und nach Sacchetti nachvollziehbarere – juristische Meinung dazu, auch der **relativen** Identifizierbarkeit eine strafrechtliche Bedeutung zuzusprechen. In diesem zweiten Fall stellt die Verbreitung von Einzelheiten, die den Betroffenen auch nur innerhalb seines engen Bekanntenkreises zu identifizieren gestatten, eine Schädigung seines Rufes und seiner Identität dar.

Schließlich ist es tatsächlich nicht weit vom Bekanntenkreis bis zu einer weiteren Verbreitung und einer absoluten Identifizierung.

Was das Recht am eigenen Bild bei Minderjährigen angeht, so nimmt Art. 7 des Verhaltenskodex ausdrücklich Bezug auf die bereits genannte Charta von Treviso, ebenfalls ein Ethikkodex. Journalisten, die sich nicht daran halten, müssen mit Disziplinarmaßnahmen vonseiten der Berufskammer rechnen und verstoßen zudem gegen das Datenschutzgesetz. Der wichtigste Grundsatz der Charta von Treviso ist das Verbot der Veröffentlichung von Fotos oder Bewegungsbildern, die die Identifizierung eines Minderjährigen erlauben. Als einzig zulässige Ausnahme gilt der Fall, dass die Veröffentlichung des Bildes zum Wohle des Kindes selbst erfolgt (zum Beispiel bei Vermissten oder Entführungen),

**Es ist verboten, Fotos oder Bewegungsbilder zu veröffentlichen,
die die Identifizierung eines Minderjährigen gestatten**

**Die einzige zulässige Ausnahme ist, wenn die Veröffentlichung
des Bildes zum Wohle des Kindes selbst erfolgt
(z. B. bei Vermissten oder Entführungen)**

aber immer mit Zustimmung der Eltern und der Justizbehörde. Zudem darf die Ermittlungstätigkeit der Gerichte und der Polizei dadurch nicht behindert werden.

Die Rechtsprechung der Datenschutzbehörde und des Kassationsgerichtshofs lässt Abweichungen von all diesen Verboten zu, wenn das Bild des Minderjährigen in einem positiven Kontext veröffentlicht wird: Beispielsweise gilt es als erlaubt, Fotos von Kindern in der Freizeit und beim Spielen zu veröffentlichen.

Im Rahmen dieser Vorschriften gibt es weitere Hinweise auf das korrekte Verhalten bei der Berichterstattung über Gerichtsverfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen. Die Jugendstrafprozessordnung untersagt gemäß



Art. 13 des Dekrets des Präsidenten der Republik 448/1988 ausdrücklich die Veröffentlichung von Nachrichten und Bildern, die die Identifizierung jeglicher in das Verfahren verwickelter Personen ermöglichen. Das gilt also nicht nur für beschuldigte oder angeklagte Kinder und Jugendliche, sondern auch für jene, die als Zeugen oder verletzte oder geschädigte Personen angehört werden. Eine Ausnahme sieht der zweite Absatz desselben Artikels vor: Die Veröffentlichung von Meldungen zu einem Prozess gegen Minderjährige ist gestattet, wenn dieser die Phase der Hauptverhandlung erreicht hat und der Prozess öffentlich geführt wird. Es ist jedoch zu unterstreichen, dass dies äußerst selten vorkommt, und tatsächlich kann sich der stellvertretende Staatsanwalt an keinen einzigen Fall dieser Art in Bozen erinnern. Denn der Minderjährige muss dafür das 16. Lebensjahr vollendet haben und ausdrücklich seine Zustimmung dazu geben, dass der Prozess in der Öffentlichkeit abgehalten werden kann. Außerdem enden Verfahren gegen Kinder und Jugendliche im Übrigen normalerweise entweder bei den Vorermittlungen durch die sogenannte Bewährungsprobe oder bei der Vorverhandlung mit dem gerichtlichen Verzicht auf eine Strafe oder der Abhaltung eines alternativen Verfahrens (verkürztes Verfahren).

Was die Prozesse anbelangt, in denen Erwachsene angeklagt sind, verbietet die ordentliche Strafprozessordnung, Bilder und Namen von Zeugen, Verletzten oder geschädigten Personen zu veröffentlichen, solange diese nicht volljährig sind. Bei diesem Verbot nimmt Art. 114 Abs. 6 ausdrücklich Bezug auf die Gefahr der **relativen** Identifizierbarkeit: Um Zweifel bei der Auslegung auszuräumen, hat der Gesetzgeber im Jahr 2004 nicht nur das Verbot festgehalten, Namen und Bilder von Zeugen, von Verletzten oder geschädigten Personen zu veröffentlichen, sondern auch von **Details**, die indirekt zur Identifizierung von Minderjährigen führen können.

Im Wesentlichen scheinen die Bestimmungen ganz eindeutig, schließt der stellvertretende Staatsanwalt Sacchetti: Sind Kinder und Jugendliche beteiligt, dürfen keine Daten veröffentlicht werden. Im Übrigen gelten diese Verbote gemäß Art. 50 des Einheitstexts zum Datenschutz nicht nur für Strafprozesse, sondern für alle gerichtlichen Verfahren.

Die Rechtsordnung sieht darüber hinaus spezielle Schutzmaßnahmen für Opfer sexueller Gewalt oder jedenfalls schwerer Straftaten gegen die Person vor. Art. 734bis des Strafgesetzbuchs legt fest, dass jeder (also nicht nur Journalisten!), der Namen von Personen verbreitet, die Opfer solcher Straftaten geworden sind – oder auch nur Einzelheiten, die auf das Opfer schließen lassen könnten –, mit einer Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten bestraft wird ohne die Möglichkeit der Umwandlung in eine Geldstrafe.

Es geht hierbei aber nicht nur um die strafrechtliche oder dienstrechtliche Verantwortung: Sacchetti fordert die Journalisten auf, den Schaden zu bedenken, der Minderjährigen oder der Ermittlungstätigkeit durch die Veröffentlichung von Informationen über die Opfer entsteht. Er nennt dabei als Beispiel Fälle, bei denen Jugendliche auf eine Anzeige und damit auf die Bestrafung des Täters verzichtet haben, aus Angst, „in der Zeitung zu landen“.

Zum Abschluss seines Beitrags fasst Sacchetti, der als Rechtsanwalt auch direkte Erfahrungen speziell in Fragen der Verleumdung durch die Presse und der Verletzung des Urheberrechts gesammelt hat, die Verantwortungsbereiche zusammen, die sich für Journalisten ergeben.

Neben der strafrechtlichen Verantwortung, für die vom bereits genannten Art. 734bis drei bis sechs Monate Freiheitsstrafe vorgesehen sind, können sich aus der Veröffentlichung von Bildern einer Person außerhalb der gesetzlich

Jugendliche schrecken nicht selten davor zurück, den Täter anzuzeigen – aus Angst, „in der Zeitung zu landen“

zulässigen Fälle auch zivilrechtliche Folgen durch die Verletzung des Urheberrechts ergeben. Das Gericht kann die weitere Verbreitung der Bilder verbieten und den Journalisten zur Zahlung eines Schadenersatzes für materielle Schäden und eines Schmerzensgeldes verurteilen, dessen Höhe derzeit mit 10.000 bis 30.000 Euro beziffert werden kann. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entgegen den Bestimmungen des Art. 167 des Einheitstextes zum Datenschutz stellt eine Straftat dar, die mit sechs bis 18 Monaten Gefängnis geahndet wird, bei Vorliegen von erschwerenden Umständen auch mit bis zu 24 Monaten. Aus der Verletzung der Art. 6 und 7 des Ethikkodex von 1998 ergibt sich eine doppelte Verantwortung: Zum einen eine dienstrechtliche oder **disziplinarische Verantwortung**. Ihre Verletzung ahndet die Berufskammer – je nach Art und Schwere des Verstoßes – mit einer Verwarnung, einer Rüge, einer Suspendierung (Untersagung der Berufsausübung) für die Dauer von zwei bis zwölf Monaten oder mit dem Ausschluss aus der Kammer. Zum anderen besteht eine **verwaltungsrechtliche Verantwortung**: Die Datenschutzbehörde kann eingreifen und dem Journalisten verbieten, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, sowie die Löschung aller ihm zur Verfügung stehenden Daten anordnen. Sollte der Journalist dieser Anordnung nicht Folge leisten, besteht dadurch ein weiterer Verdacht auf eine Straftat durch die Verletzung von Art. 170 des Einheitstextes zum Datenschutz.

4. In den Tiefen des Web: neue Trends bei Digital Natives

Tiziana Pagnozzi ist Vizequästorin in Bozen und leitet die Polizeisondereinheit für Post und Kommunikation der Region Trentino-Südtirol. Es handelt sich um eine Sondereinheit der Staatspolizei, die in jeder italienischen Provinz über eine Dienststelle verfügt und für die Prävention und Bekämpfung aller Straftaten zuständig ist, die den Bereich Kommunikation betreffen. Die Zuständigkeiten reichen von der Kinderpornografie bis zu Copyright-Verletzungen und Raubkopien. Angesichts der Schwere und der möglichen Folgen dieser Straftaten für Minderjährige und sozial Benachteiligte ist die Prävention in diesem Bereich ebenso wichtig wie die strafrechtliche Verfolgung der Täter. Zum einen überprüft die Postpolizei das Web daher kontinuierlich, um – auch durch Undercover-Operationen – kinderpornografische Inhalte zu unterbinden und Informationen zu Pädophilen zu finden. Zum anderen startet sie Informationskampagnen an Schulen und über die Medien, die durch ihre kapillare Präsenz wertvolle Unterstützung bieten können.

Mit dem Aufkommen des Internets, seiner wachsenden Verbreitung und dem leichten Zugang zu seinen Inhalten ergaben sich viele neue Möglichkeiten, aber auch viele Risiken, von denen einige nicht genügend bekannt sind. Während Erwachsene das Web als **Instrument** benutzen, für Einkäufe oder zur Informationsbeschaffung etwa, erleben die Kinder diese Welt als Digital Natives und nehmen sie als eine vollkommen wirkliche Umgebung wahr. Sie knüpfen hier Beziehungen zu anderen und treffen sich in **sozialen Netzwerken**, **Peer-to-Peer-Tauschbörsen** oder Rollenspielen: Sie interagieren so wie in der wirklichen Welt, vielleicht sogar noch intensiver. Wenn etwas schief läuft, können die Folgen schwerwiegend sein: Pagnozzi erinnert an den Fall einer Vierzehnjährigen aus Padua, die Selbstmord beging, nachdem sie dies im Web angekündigt hatte und von ihren „Freunden“ auch noch zum Suizid ermuntert worden war. In Wirklichkeit ist das Web ein freier Raum ohne Regeln, ohne Kontrolle durch Erwachsene und Eltern, die sich in diesem Bereich laut dem Psychoanalytiker Massimo Recalcati sozusagen „in Luft aufgelöst haben“: Eltern, die sich von den neuen Technologien einschüchtern lassen, aber stolz

**Wenn ein Kind allein vor dem Computer sitzt,
wiegen sich die Eltern in trügerischer Sicherheit:
Kein Erwachsener würde je ein Kind in einer
großen, fremden Stadt allein lassen, deren Gefahren
weder die Eltern noch das Kind kennen**

auf die Fähigkeiten ihrer Kinder im Umgang mit dem Web sind – manchmal ohne Ahnung der möglichen Folgen.

Die stellvertretende Quästorin Pagnozzi führt einen weiteren Beispielfall an, der sich kürzlich ereignet hat: Es begann damit, dass ein Vater eine vermeintlich geklonte Kreditkarte zur Anzeige brachte. Er hatte festgestellt, dass Abbuchungen von zwei Pornoseiten erfolgt waren. Die Ermittlungen brachten zutage, dass der unvorsichtige Vater seinen dreizehnjährigen Sohn damit beauftragt hatte, ein für ihn online gekauftes Geschenk mit seiner Kreditkarte zu bezahlen, und der Sohn sich die Kreditkartendaten notiert hatte, um sich damit einige Tage später bei den zwei dubiosen Websites zu registrieren.

Wenn Kinder oder Jugendliche in ihren Zimmern allein vor dem Computer sitzen, wiegen sich die Eltern in trügerischer Sicherheit. Wie die Vizequästorin sagt, würde schließlich kein Erwachsener ein Kind in einer großen, fremden Stadt allein lassen, wo weder dem Erwachsenen noch dem Kind alle Gefahren vollends bewusst sind. Die vielleicht am deutlichsten wahrgenommene Gefahr ist die Kinderpornografie: Erwachsene, die im Web entweder den Kontakt zu anderen Pädophilen suchen, um Videos und Bilder auszutauschen, oder die direkt Minderjährige kontaktieren (**Grooming**): ein Verhalten, das in Italien erst seit Oktober 2012 als Straftat gilt. Aber im Web lauern noch viele andere Gefahren. Pagnozzi führt einige Beispiele an, etwa das sogenannte **Sexting**, sprich das Versenden von Intimfotos per Handy, das nur unter Volljährigen legal ist. Allerdings findet Sexting auch zwischen Erwachsenen und Minderjährigen sowie zwischen Jugendlichen untereinander statt, wobei das Alter der beteiligten Personen nach und nach bis auf elf Jahre gesunken ist. Oder die virtuelle Prostitution: der Austausch von Nacktaufnahmen als Gegenleistung für Handywertkarten, auch wenn dies jetzt nicht mehr so verbreitet



scheint. Dann das **Cybermobbing** (engl. *cyberbullying*), bei dem das Opfer mit Hilfe der neuen Technologien belästigt, genötigt, bedrängt und schikaniert wird. Die Folgen des Cybermobbings sind verheerend für die Opfer. In herkömmlichen Mobbingfällen konnten die Opfer wenigstens noch Schutz in ihren eigenen vier Wänden suchen, aber beim Cybermobbing gibt es keinen Ausweg. Die einzige Lösung wäre vielleicht, das Handy wegzwerfen, aber für einen Jugendlichen kommt das nicht in Frage. Weiters finden sich im Web Anleitungen (engl. *tutorials*) jeder Art, mit denen man alles lernen kann, von der Nagelpflege bis zum Basteln eines Sprengsatzes. In letzter Zeit sind unter Jugendlichen etwa *tutorials* sehr in Mode, die erklären, wie man Kaffee raucht, und natürlich die Nebenwirkungen unerwähnt lassen. Blogs und Websites, die zu potenziell schädlichem Verhalten verleiten, werden oft von Gleichaltrigen der jungen Opfer geführt: *Pro-Ana-* und *Pro-Mia-*Blogs, also Blogs, die Anorexie oder Bulimie verherrlichen, sind schon bekannt. Hier geben Jugendliche ihren Gleichaltrigen Anleitungen, wie sie schneller abnehmen können, welches Gewicht sie erreichen können oder sollen und wie sie das alles am besten vor ihren Eltern verheimlichen.

Einige Modeerscheinungen sind in den vergangenen Jahren aus den USA zu uns gekommen: etwa das **Planking**, bei dem man sich mit dem Gesicht nach unten wie eine Holzplanke steif auf den Boden legt (daher der Name), vorzugsweise an ungewöhnlichen oder gefährlichen Orten. Oder das **Knock-out Game**, bei dem sich Jugendliche aufnehmen lassen, wie sie mit einem

einzigem Schlag einen ahnungslosen Passanten niederstrecken. Vor Jahren machte auch die **NekNomination** (unter deutschsprachigen Jugendlichen einfach als „Nominieren“ bekannt) die Runde: ein Trinkspiel, bei dem man einen halben Liter Bier „auf ex“ trinkt und sich dabei aufnehmen lässt. Am Ende werden drei Freunde „nominiert“, die die alkoholische „Heldentat“ wiederholen müssen, andernfalls müssen sie eine Kiste Bier spendieren und werden von der virtuellen Welt ausgelacht. Diese Mode nahm mitunter bizarre Züge an: Ein Video, das in diesem Zusammenhang sehr erfolgreich war, zeigte einen jungen Mann, der eine tote Maus pürierte und mit etwas Bier hinunterschluckte. Dann forderte er andere dazu auf, dasselbe zu tun. In anderen Videos schütteten Jugendliche das Bier ins Klosett und trinken es direkt von dort. Von solchen oder ähnlichen unsinnigen Taten gibt es unzählige Varianten.

Die einzige Lösung: informieren und erziehen.

**Erwachsene müssen jungen Menschen glaubwürdige
und stimmige Verhaltensmodelle vorleben**

Viele Trends verschwinden genauso schnell, wie sie gekommen sind. Bis vor ein paar Jahren riet man Eltern, den Computer nicht im Kinderzimmer aufzustellen, aber diese Regel ist schon überholt. Heute sind die Kinder mit ihrem Smartphone ständig im Internet. Die einzige Lösung: informieren und erziehen. Erwachsene, also nicht nur die Eltern, Lehrer und Erzieher, müssen den jungen Menschen glaubwürdige und stimmige Verhaltensmodelle vorleben. Genau das, was diese im Web suchen und nicht finden.

Die stellvertretende Quästorin schließt mit dem bekannten Zitat von Donald Winnicott: „Wir sollten zulassen, dass die Jungen die Gesellschaft verändern und die Älteren lehren, die Welt neu zu sehen: Aber wo die Heranwachsenden die Alten herausfordern, sollten Erwachsene der Herausforderung begegnen.“

5. Der Jugendschutz als systemische Herausforderung

Im institutionellen Rahmen der verschiedenen Einrichtungen und Stellen, die sich um Kinder und Jugendliche kümmern oder bedenkliche Situationen unterbinden, in die Kinder und Jugendliche verwickelt werden können, erkennen die Landesgesetze von Trient und Bozen der Kinder- und Jugendanwaltschaft eine Aufsichts- und Vermittlerrolle zu. Trotz einiger Unterschiede, mit denen diese Funktion in den beiden Provinzen ausgeübt wird, besteht das gemeinsame Ziel darin, den Schutz, die Aufsicht und die Vermittlung in allen Bereichen sicherzustellen, in denen die ungestörte Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu Erwachsenen behindert wird.

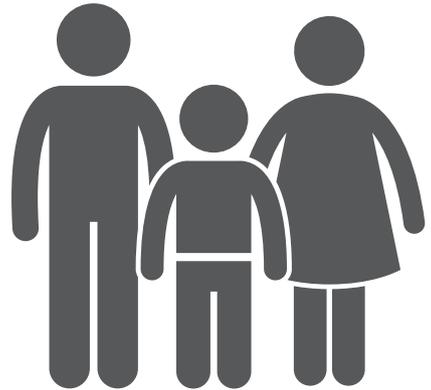
In Südtirol wurde das Amt des Kinder- und Jugendanwalts (KIJA) durch das Landesgesetz Nr. 3 vom 26. Juni 2009 beim Landtag eingerichtet. Der Kinder- und Jugendanwalt wird vom Landtag gewählt und übt seine Rolle unabhängig aus. Die Funktion hat derzeit Paula Maria Ladstätter inne. Kurz zusammengefasst sind ihre Aufgaben:

a) Vertretung von Minderjährigen: Die Kinder- und Jugendanwältin überprüft, ob in allen Gesetzen, Bestimmungen und Verwaltungsakten, die Kinder und Jugendliche betreffen, ihre Interessen gewahrt werden. Sie hat das Recht, auf eigene Initiative oder auf Antrag des Landtags ein Gutachten oder eine Anhörung zu fordern. Zum Beispiel ist es Aufgabe der KIJA, im Rahmen der Neufassung des Gesetzes zum Schutz von Menschen mit Beeinträchtigung dafür zu sorgen, dass auch in diesem Text die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung gewahrt werden.

b) Sicherstellung von Beratung und Vermittlung: Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit informiert die Kinder- und Jugendanwältin Minderjährige über ihre Rechte, berät und begleitet sie. In ihrer Vermittlungsfunktion sucht die KIJA zusammen mit den beteiligten Parteien, zum Beispiel in Gesprächen, die beste Lösung.

c) Sensibilisierung und Prävention durch Ausarbeitung von eigenem Informationsmaterial oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Die Kinder- und Jugendanwältin Paula Maria Ladstätter betont, dass die Medien ein bedeutendes Instrument darstellen, um die Allgemeinheit anzusprechen und den Minderjährigen wie den Erwachsenen ihre Rechte bewusst zu machen. Das Landesgesetz, mit dem der Kinder- und Jugendanwalt eingesetzt wurde, sieht die Möglichkeit einer **Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für das Kommunikationswesen** vor, da dieser eine Aufsichtsfunktion über die Medien hat. Hinzu kommt die Möglichkeit, mit dem Pressebüro des Landtags zusammenzuarbeiten, um die Medien über Initiativen der KIJA zu informieren.



Die Tätigkeit einer Kinder- und Jugendanwältin ist nicht immer einfach: Paula Maria Ladstätter erzählt von einem Fall, in dem sie sich für die Rechte eines Minderjährigen einsetzte, die durch eine Meldung in einem lokalen Medium verletzt worden waren. Sie tätigte eine Eingabe bei der Journalistenkammer, die daraufhin die entsprechenden Sanktionen gegenüber dem Verantwortlichen der Zeitung einleitete. Aber als Reaktion auf diese Anzeige veröffentlichte die Zeitung keinerlei Nachrichten mehr über die Arbeit der Kinder- und Jugendanwältin.

Jedoch dürfen Vorfälle dieser Art nicht entmutigen. „Ich glaube, dass das Thema des Jugendschutzes sehr wichtig und ebenso delikater wie komplex ist“, so Paula Maria Ladstätter zum Abschluss ihres Beitrags, „und es ist wichtig, dass jeder seine Arbeit mit Verantwortungsgefühl, Kompetenz und Professionalität verrichtet.“

Die Rechtsanwältin Daniela Longo ist Bürgerbeauftragte der Autonomen Provinz Trient. An diese Rolle wurde – wie in vielen anderen italienischen Provinzen – auch die Aufgabe des Kinder- und Jugendanwalts gekoppelt. Longo leitet ein Team von Mitarbeitern, die eine ausschließlich juristische Ausbildung haben, und deshalb ist der Kontakt mit dem Publikum immer auf erwachsene Bürger beschränkt. Um direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zu können, wie es in der Provinz Bozen geschieht, sind entsprechende Berufsbilder erforderlich, über die das Büro von Trient im Moment nicht verfügt.

Das Landesgesetz von Trient weist dem Kinder- und Jugendanwalt zwei wichtige Funktionen² zu:

a) Information und Sensibilisierung für die Rechte von Minderjährigen, wie von der UN-Kinderrechtskonvention (*Convention on the Rights of the Child* – CRC) festgelegt, für deren Einhaltung der Kinder- und Jugendanwalt bürgen muss. Um diese Funktion auszuüben und die geeignetsten Maßnahmen zu bestimmen, ist es von grundlegender Bedeutung, das Tätigkeitsfeld sehr gut zu kennen und Kontakte mit allen öffentlichen und privaten Stellen zu knüpfen, die sich um dieselben Themen kümmern.

b) Hinweise und Problematiken aufnehmen und den Bürgern den Weg und die Stellen weisen, die ihre Probleme am besten lösen können.

Dank der weitreichenden Formulierung des Art. 16 der UN-Kinderrechtskonvention³ hat der Kinder- und Jugendanwalt auch im Bereich der Medien und des Internets umfassende Befugnisse. In diesem Bereich hat sich eine fruchtbringende Zusammenarbeit zwischen allen im Land tätigen Stellen ergeben, zum Beispiel mit der Postpolizei und mit der Kommission für Disziplinarverfahren der Journalistenkammer. Geplant ist auch eine konstruktive Kooperation mit dem Landesbeirat, sowohl in Bezug auf die Sensibilisierung als auch bei der Meldung von Fällen, in denen datenrechtliche Bestimmungen missachtet werden.

Kurz gesagt ist der Kinder- und Jugendanwalt eine neutrale Stelle, die zu einer kompetenten, qualifizierten Vermittlung in der Lage ist. So nennt Rechtsanwältin Longo zwei Beispielfälle aus dem vergangenen Jahr: In einem wollte ein Vater das Recht auf Vergessenwerden in Anspruch nehmen, um die Seiten über ihn im Web löschen zu lassen und so zu vermeiden, dass seine Kinder mit seinen Gesetzesverstößen in Verbindung gebracht würden. In einem anderen Fall hätte eine Zeitungsmeldung ohne entsprechende Kürzung zur Identifizierung des erwähnten Minderjährigen führen können, der in einem kleinen Ort wohnte. Andere Fälle betreffen Cybermobbing und Verleumdungen in sozialen Netzwerken und über WhatsApp.

2 Für nähere Details verweist Rechtsanwältin Longo auf die Website des Kinder- und Jugendanwalts: <http://www.consiglio.provincia.tn.it/istituzione/garente-minori/Pages/presentazione.aspx>

3 „Alle Kinder haben Anrecht auf ein Privatleben, niemand darf sich einmischen, sie zuhause und außerhalb ausspionieren oder ihren Schriftwechsel kontrollieren. Kein Erwachsener darf sich erlauben, ein Kind zu beschimpfen, zu beleidigen oder zu Unrecht zu beschuldigen.“

6. Beispiele aus der Praxis: Meinungen im Vergleich

Um Journalisten angesichts der vielen ethischen und gesetzlichen Vorschriften dabei zu unterstützen, ihre Arbeit und ihre Professionalität zu schützen, nimmt die Kommission für Disziplinarverfahren der Journalistenkammer an Studien- und Schulungstagen wie diesen teil. Die Mehrzahl der Fälle, die der Kommission unterbreitet werden, betrifft nämlich Situationen, in die Kinder und Jugendliche involviert sind. Milena Di Camillo erläutert die Zwickmühlen, in die Journalisten geraten können, anhand von Beispielen und stellt vier Fälle vor, mit denen sich die Kommission kürzlich beschäftigt hat.

Fall 1. Eine junge Frau (18 Jahre alt) und ihr Freund (17, kurz vor dem 18. Geburtstag) werden von einer Lawine erfasst. Sie stirbt, er überlebt.

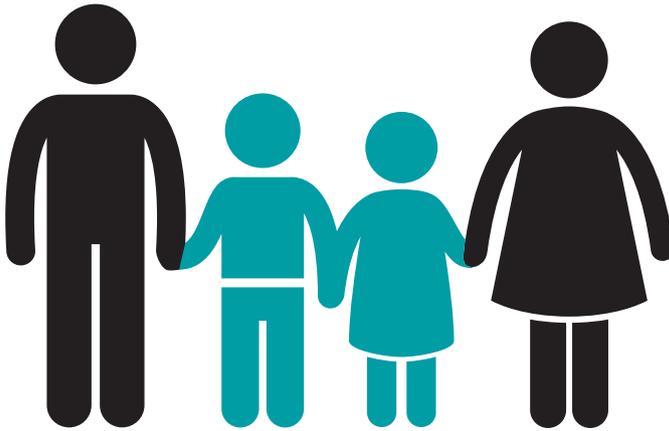
Von beiden werden Bilder und Namen veröffentlicht.

Im Sinne einer „Anklage“ kann man sagen, die Veröffentlichung von identifizierenden Elementen habe gegen die Charta von Treviso verstoßen. Dem kann man als „Verteidigung“ das Alter des Jungen entgegenhalten, der zu dem Zeitpunkt kurz vor der Volljährigkeit stand. Außerdem lebte das Paar zusammen und war bei allen wohlbekannt, sodass es nach Meinung einiger Journalisten scheinheilig oder sogar gefühllos gegenüber ihrem Freundes- und Verwandtenkreis gewesen wäre, die Bilder nicht zu veröffentlichen.

Fall 2. Ein getrennt lebendes Paar hat eine schwerkranke minderjährige Tochter. Der Vater beginnt die Tochter per SMS sexuell zu belästigen; in den Nachrichten spielt er auch auf ihre Invalidität an.

Im Bericht über den Fall gibt der Journalist zahlreiche Details bekannt und gibt auch preis, dass es sich beim Vater um einen im Jugendbereich tätigen Beamten handelt. Durch diesen Bericht werden die Beteiligten de facto identifizierbar.

Im Sinne der Anklage lässt sich sagen, dass eine offensichtliche Verletzung der Rechte der betroffenen Minderjährigen vorliegt. Zu ihrer Verteidigung wiesen der Journalist und der Herausgeber der Zeitung darauf hin, dass sie von einigen Familienangehörigen dazu aufgefordert wurden, die Nachricht zu veröffentlichen. Man befürchtete nämlich, der Vater könnte als einflussreiche



Persönlichkeit dafür sorgen, dass das eingeleitete Gerichtsverfahren im Sande verläuft. Nach Meinung der Journalisten sei die Charta von Treviso nicht verletzt worden, weil der Name der Minderjährigen nicht genannt wurde und die Mutter nachher sogar in die Redaktion kam, um sich für die Berichterstattung zu bedanken.

Fall 3. Ein Zwillingsspaar kommt als Frühgeburten zur Welt, die Babys schweben in Lebensgefahr. Den Ärzten gelingt es, sie zu retten.

Der Journalist befragt die Kommission, ob die Namen der Kinder veröffentlicht werden dürfen.

Die Antwort der Kommission lautet: Die Nachricht ist relevant und sehr positiv; sie kann veröffentlicht werden, allerdings ohne die Namen zu nennen. Die Nennung der Namen könnte nämlich die zukünftige Entwicklung der beiden Neugeborenen negativ beeinflussen. Informationen zu sensiblen Daten wie zum Gesundheitszustand dürfen nie verbreitet werden.

Fall 4. Ein Minderjähriger läuft von zu Hause weg, die Ordnungskräfte und die Familienangehörigen bitten die Medien um die Veröffentlichung der Nachricht. Am Tag darauf kommt der Jugendliche wieder nach Hause.

Sein Foto wird erneut veröffentlicht, um mitzuteilen, dass er wieder aufgetaucht ist.

Nach Ansicht der Kommission für Disziplinarverfahren war die Veröffentlichung im ersten Fall korrekt, weil das Einverständnis der Eltern gegeben war

Informationen zu sensiblen Daten wie zum Gesundheitszustand dürfen nie verbreitet werden

und sie zum Wohle des betroffenen Minderjährigen erfolgte. Die erneute Veröffentlichung des Fotos nach der Rückkehr des Jugendlichen hingegen sei nicht nötig gewesen.

Während der Diskussion zu diesen Fällen wirft das Publikum einige Fragen auf, die erneut das bereits behandelte Dilemma ansprechen: Wie vereinbart man das Recht auf und die Pflicht zur Berichterstattung mit dem Recht auf und der Pflicht zur Nichtveröffentlichung von Nachrichten, um beteiligten Kindern und Jugendlichen nicht zu schaden? Die aufgeworfenen Fragen regen die Referenten dazu an, die gesetzlichen Bestimmungen mit der journalistischen Praxis zu vergleichen, um eine Antwort zu finden, die einerseits das Recht auf Berichterstattung schützt, andererseits den Journalisten keinen Schadenersatzforderungen aussetzt. Vor allem aber muss das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sein, die von den Vorfällen betroffen sind.

Wie geht man vor, wenn ein Minderjähriger nicht Opfer, sondern Täter einer Straftat ist?

Die Antwort des stellvertretenden Staatsanwalts Sacchetti lässt keinen Raum für Zweifel: Art. 13 der Jugendstrafprozessordnung verbietet jede Veröffentlichung von Meldungen über Minderjährige, die – auch als Beschuldigte oder als Angeklagte – in Strafprozesse verwickelt sind. Der Gedanke, der hinter dieser Vorschrift steckt, liegt vor allem in der Notwendigkeit, den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung zu wahren, und an zweiter Stelle im Willen, eine Nachahmung zu unterbinden, wie im Übrigen auch im Leitfaden von 1995 zur Charta von Treviso vorgesehen. Die Nachahmung durch Gleichaltrige ist nämlich eine Erscheinung, die häufiger bei Jugendlichen als bei Erwachsenen auftritt. Und die Gefahr, dass der Täter zu einem Vorbild wird, ist real, wie



kürzlich der Fall „Corona“ bewies. Eine Veröffentlichung von solchen Nachrichten ist nur dann zulässig, wenn der Prozess in die Hauptverhandlung geht und der minderjährige Angeklagte, der mindestens 16 Jahre alt sein muss, einer Abhaltung des Prozesses in der Öffentlichkeit zustimmt.

Wie die stellvertretende Staatsanwältin Marchesini hinzufügt, darf nie vergessen werden, dass das Jugendstraf- und Zivilrecht sich vom Erwachsenenstraf- und Zivilrecht erheblich unterscheidet. Minderjährige, die Straftaten begehen, sind Kinder und Jugendliche, die sich noch in der Entwicklung befinden: Auch wenn sie durch die Gesellschaft verurteilt werden, müssen sie doch geschützt werden. Oberstes Ziel der Justiz müsse sein, dass der betroffene Minderjährige die Tragweite seiner Tat verstehe und dass er resozialisiert werden könne.

Ist es möglich, nach Abschluss des Prozesses über das Urteil zu berichten, damit es als Abschreckung dient?

Die Abschreckung sei nicht Aufgabe der Journalisten, so Dr. Sacchetti, sondern der Eltern und der Einrichtungen, die sich um Kinder und Jugendliche kümmern. Dabei müsse eine Traumatisierung und eine sekundäre Viktimisierung der betroffenen Minderjährigen auf jeden Fall vermieden werden. Dr. Marchesini räumt ein, dass die Medien eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von erzieherisch wertvollen Inhalten haben können, aber sie müssen sich darauf

Die Medien können eine nützliche und wichtige Rolle bei der Verbreitung von erzieherisch wertvollen Meldungen haben. Aber sie müssen sich darauf beschränken, eine strafbare Handlung und ihre Folgen darzustellen, ohne eine spezifische Situation im Detail zu schildern

beschränken, strafbare Handlungen, ihre Problematiken und ihre Folgen darzustellen, ohne eine spezifische Situation im Detail zu schildern. Wenn die stellvertretenden Staatsanwälte von Journalisten kontaktiert werden, scheinen diese oft eher an Statistiken oder an einzelnen Fällen interessiert zu sein als an allgemeinen Problematiken. Aber in diesem Bereich sind Statistiken weder besonders nützlich noch zuverlässig: Man muss wissen, wie die Daten erhoben und ausgewertet werden. Die qualitative Auseinandersetzung mit problematischen Handlungen ist weitaus wichtiger als die reine quantitative Erfassung. Und das Verlangen nach Details zu einzelnen Fällen ist ebenso überflüssig wie nutzlos. Über die Problematik an sich zu sprechen ist hingegen wichtig, auch für die Opfer. Guter Journalismus bringt Opfer von Straftaten dazu, sich an Sozialdienste, Justiz und Ordnungskräfte zu wenden. Er vermittelt die Botschaft, dass die Opfer der Gewalt nicht schutzlos ausgesetzt sind.

Auch Dr. Ladstätter bekräftigt, wie wichtig eine ganzheitliche Vorbeugung ist, die die gesamte Gesellschaft miteinbezieht.

Wenn ein Erwachsener von einem Minderjährigen einer sexuellen Straftat beschuldigt, aber freigesprochen wird – hat er dann kein Anrecht darauf, dass sein guter Ruf durch die Presse wiederhergestellt wird?

Es ist nirgends festgelegt, dass Journalisten darüber berichten müssen, aber wenn eine Zeitung einen Gerichtsprozess in ihrer Berichterstattung ausführlich verfolgt, so gehört es zur journalistischen Praxis, dass über den Ausgang des Prozesses berichtet wird, und zwar sowohl im Fall einer Verurteilung als auch bei einem Freispruch.

Über Mobbingfälle wird oft im Internet und in sozialen Netzwerken berichtet, mit Details, die auf die Identität der Opfer und der Täter schließen lassen können. Ist es möglich, die Weiterverbreitung solcher Beiträge zu unterbinden?

Dr. Pagnozzi erklärt, die Polizei für Post und Kommunikationswesen könne in hochgefährlichen Situationen sogar in Echtzeit eingreifen. Beispielsweise dann, wenn jemand in sozialen Netzwerken Selbstmordabsichten erklärt. Aber das Web ist immens: Gefahren und Gesetzesverstöße können nur erkannt werden, wenn die Bürger die zuständigen Stellen unterstützen und Meldung erstatten.

Wie Dr. Sacchetti ausführt, müsse immer ein Unterschied gemacht werden zwischen dem, was spontan im Web geschieht, und der beruflichen Tätigkeit des Journalisten. In Italien ist „Journalist“ eine geschützte Berufsbezeichnung: Journalisten sind geschult, sie haben eine Zulassungsprüfung abgelegt, sind in einem Berufsregister eingetragen und arbeiten nach Richtlinien, die auch von den Medien festgelegt wurden, für die sie tätig sind. Was in sozialen Netzwerken geschieht, kann man nicht in einen Topf werfen mit der Berichterstattung durch Berufsjournalisten.

Kann es Folgen für den Journalisten haben, wenn ein Straftäter sich einem Minderjährigen unsittlich nähert, dessen Bild der Journalist vorher veröffentlicht hatte?

Es gibt Windelwerbung mit Bildern von Babys und andere Produktwerbung mit Bildern von Jugendlichen, und dies mit dem Einverständnis ihrer Eltern. Kinder und Jugendliche mit der Zustimmung ihrer Eltern zu fotografieren, die Fotos zu veröffentlichen oder anzuschauen ist an sich keine Straftat. Fotos von Minderjährigen müssen nicht zum Schutz gegen Kinderpornografie unkenntlich gemacht werden: Ein Pädophiler ist selbst für seine Straftaten verantwortlich. Die strafrechtliche Verantwortung, betonen die stellvertretenden Staatsanwälte, ist eine persönliche Verantwortung.

Darf ein Journalist Bilder einer Veranstaltung veröffentlichen, an der (auch) Minderjährige beteiligt sind? Darf er sie interviewen?

Dr. Sacchetti erinnert an den Grundsatz, wonach die Verbreitung von Bildern erlaubt ist, die die Eigenschaften des Minderjährigen positiv zur Geltung bringen. In zahlreichen Fällen hat sich die Datenschutzbehörde für die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Bildern Minderjähriger ausgesprochen, die beim Spiel oder in der Freizeit zu sehen sind. In diesem Zusammenhang führt Dr. Ladstätter den Fall eines Workshops für Kinder und Jugendliche an, der kürzlich von der Landesregierung veranstaltet wurde. Dabei arbeiteten die Teilnehmer Vorschläge aus, die Politikern vorgelegt werden sollten. Es handelte sich um eine Initiative, die bereits mit Erfolg in Österreich erprobt wurde und auch in Bozen auf Anklang stieß. Die Verbreitung von Bildern zu dieser Veranstaltung ist absolut positiv. Allerdings bedeutet die Tatsache, dass die Datenschutzbehörde bis jetzt die Veröffentlichung von Bildern von Kindern und Jugendlichen in diesem Fall für zulässig erklärt hat, nicht, dass dies auch in Zukunft so sein wird, erklärt Dr. Sacchetti. Die Zustimmung der Eltern einzuholen ist also eine Vorsichtsmaßnahme, die sehr zu empfehlen ist.

Besondere Vorsicht ist bei der Veröffentlichung von Bildern oder Interviews von Minderjährigen geboten, die sich an Streiks oder Demonstrationen beteiligen, die vielleicht auch ihr Fernbleiben vom Unterricht bedingen. Es handelt sich natürlich nicht um ein strafrechtliches Vergehen des Journalisten, aber es wirft ethische Fragen auf. Im Zweifel ist es immer besser, Volljährige zu interviewen.

Im speziellen Fall von Foto- oder Videoaufnahmen an Schulen ist es ratsam, wie auch von einem anwesenden Journalisten vorgeschlagen, die Erlaubnis des Schulleiters und der Eltern einzuholen. Diese Vorsichtsmaßnahme ist angebracht, denn im Unterschied zu einem Park oder einem Platz ist ein Schulraum kein öffentlicher Ort. Es sei immer empfehlenswert, so Sacchetti, sich vor möglichen Schadenersatzforderungen der Eltern zu schützen.

Im Rahmen der journalistischen Berufsausübung wäre es in Wirklichkeit ausreichend, dass der Journalist sich ausweist und dem Betroffenen erklärt, zu welchem Zweck und auf welche Weise er dessen Personendaten verwendet. Bei jeglicher Tätigkeit außerhalb der journalistischen Berufsausübung muss



die Zustimmung zur Verwendung der Daten hingegen immer schriftlich erfolgen. Aber eine schriftliche Zustimmung schadet auch im ersten Fall nie, vor allem, wenn man mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat. Auch die Charta von Treviso weist darauf hin und untersagt Interviews ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Da die Vormundschaft über ein Kind in der Regel von beiden Elternteilen ausgeübt wird, empfiehlt es sich, von beiden eine Unterschrift einzuholen.

Ich möchte über ein Kind mit einer Beeinträchtigung berichten. Seine Geschichte ist ein schönes Beispiel für die gelungene Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Diensten und der Familie. Es ist eine positive, ermutigende Geschichte, die ich mit der Zustimmung und sogar der vollen Unterstützung der Eltern erzähle. Ist das erlaubt?

Früher galten Kinder und Jugendliche als Eigentum der Eltern, insbesondere des Vaters; später als durch die Eltern schutzbedürftige Individuen; heute sind sie Personen, die eigene Rechte haben. Aus dieser heutigen Sichtweise heraus müssen sich Journalisten unabhängig vom Willen der Eltern an die in der Charta von Treviso enthaltenen Grundsätze halten. Sie dürfen Kindern und

**Die Charta von Treviso verbietet Interviews mit Minderjährigen
ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
also beider Eltern; es empfiehlt sich also,
beide Unterschriften einzuholen**

Jugendlichen weder in der Gegenwart schaden, noch dürfen sie ihre zukünftige Entwicklung beeinträchtigen. Nach Ansicht von Dr. Di Camillo gehört das Vorliegen einer Beeinträchtigung zu den sensiblen Daten, deren Verbreitung negative Folgen für das gegenwärtige bzw. zukünftige seelische Befinden des Betroffenen hat.

Dr. Sacchetti stimmt zu und zitiert Punkt 5 des Ethikkodex von 1995 wörtlich: „Im Falle von kranken, verletzten oder behinderten Kindern ist bei der Verbreitung von Bildern und Meldungen besondere Vorsicht geboten, um zu vermeiden, dass es unter dem Deckmantel des Mitgefühls zu sensationslüsteren Darstellungen kommt, die letztendlich die Ausnutzung der Betroffenen zur Folge haben.“ Die Bestimmungen verbieten also nicht die Veröffentlichung an sich: Ob sie angebracht ist, muss je nach Umstand erwogen werden. Auf jeden Fall hat die Veröffentlichung keine strafrechtliche Relevanz, weil die Zustimmung der Eltern ja vorliegt. Mögliche Vorsichtsmaßnahmen müssen eher in ethischer und disziplinarischer Hinsicht ergriffen werden, und in diesem Sinn ist die Lage von Fall zu Fall abzuwägen.

Zusammenfassend erklärt Prof. Buzzi, dass die Auslegung der Grundsätze, die die Journalisten mit ihren Kodexen festgelegt haben, von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann. Es sei unmöglich, all die verschiedenen Situationen über einen Kamm zu scheren. Journalisten müssen hingegen mit gesundem Menschenverstand, Verantwortungsgefühl, mit Vorsicht und dem richtigen Urteilsvermögen vorgehen.

7. Schlussfolgerungen

Im Rahmen der Tagung konnten die diversen Zuständigkeitsbereiche und Sichtweisen miteinander verglichen werden, die alle ein gemeinsames Ziel verfolgen: den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dieser Grundsatz stellt sowohl das höchste Ziel als auch den Rahmen dar, in dem sich die Journalisten rechtmäßig bewegen können.

Wie Carlo Buzzi in seiner Zusammenfassung erklärt, wird die Arbeit des Journalisten ständig komplexer und delikater. Auch eine ethisch einwandfreie journalistische Handlung kann Auswirkungen auf die Entwicklung eines Minderjährigen haben, zum Verlust des Vertrauens in die Institutionen führen oder mittel- und langfristig andere unvorhersehbare Folgen haben. Außerdem greift der Jugendschutz auch bei Familienangehörigen von erwachsenen Straftätern, wodurch sich ein Vielfaches von Situationen ergibt, in denen der Journalist abwägen muss, ob und wie er eine Nachricht veröffentlichen soll. Die von den stellvertretenden Staatsanwälten ausgesprochenen Empfehlungen beruhen auf persönlichen Auslegungen, unterstreicht Sacchetti, und sind nicht notwendigerweise Ausdruck einer gemeinsamen Linie aller Staatsanwaltschaften. Vor diesem Hintergrund, so Buzzi, ist es nicht möglich, eine einheitliche Lösung vorzuschlagen, da jeder Fall im Grunde ein Einzelfall ist: Die einzige Richtschnur, die Journalisten konkret zur Verfügung steht, ist die Charta von Treviso, deren Bestimmungen Ausdruck des journalistischen Berufsethos sind. Es handelt sich um Maßnahmen und Regeln, deren Anwendung immer schwieriger wird. Die Arbeit des Journalisten, so sorgfältig sie auch sein mag, läuft Gefahr, in Zukunft nur mehr ein winziger Tropfen in der Flut an Informationen zu werden, die tagtäglich auf die Öffentlichkeit hereinbricht. Sich darauf zu versteifen, was die Medien veröffentlichen oder nicht veröffentlichen dürfen, scheint fast anachronistisch: In der heutigen Welt scheint der Schutz der Daten, der persönlichen Identität und der Rechte von Kindern und Jugendlichen immer weniger Bedeutung zu haben. Aber in dieser virtuellen Welt, in der Erwachsene beschränkt und zweckgebunden nach Informationen suchen, verbringen Jugendliche und Kinder einen großen Teil ihrer Zeit. Sie sind Bewohner einer Parallelwelt, in der der Unterschied zwischen Tatsachen und Meinungen oder Gerüchten zunehmend verschwimmt

**Die Instrumente, die Journalisten zur Verfügung stehen,
sind die Grundsätze der Charta von Treviso
als Ausdruck des journalistischen Berufsethos**

und der Schutz schwacher Personengruppen immer prekärer wird. Solange es keine wirksamen Gesetze für das Internet gibt, sind Hinweise von Bürgern das einzige Mittel, um Straftaten auf die Spur zu kommen.

Aber wie man den Beiträgen der Kinder- und Jugendanwältinnen entnehmen konnte, braucht es neben den Maßnahmen der Polizei für Post und Kommunikationswesen auch einen systematischen Ansatz bei der Prävention und Aufklärung. Beides muss aber auf die Sichtweisen und die Mentalität der direkt Betroffenen abgestimmt werden. Erwachsene, die von einer Welt reden, die sie oft gar nicht oder kaum kennen, in der die Digital Natives aber zu Hause sind, sind wenig glaubwürdig und finden auch zu keiner zielführenden Lösung. Neue Wege zur Information und Aufklärung müssen also mit den Jugendlichen selbst gefunden werden, und zwar jenseits der Zeitungen, die von den Jugendlichen ohnehin nicht gelesen werden, und jenseits des Fernsehens, das die Jugendlichen ohnehin immer weniger interessiert. Wirksam sind diese Kanäle jedoch noch für die Erwachsenen, die mittels der herkömmlichen Medien weiter informiert und aufgeklärt werden müssen.

Zum Abschluss der Tagung bringt Milena Di Camillo einige kritische Überlegungen ein. Oft wird im Gespräch mit Kollegen der Kontrast zwischen der schwierigen journalistischen Praxis und der relativen Leichtigkeit und Oberflächlichkeit thematisiert, mit der Meldungen im Web veröffentlicht werden. Auch aus diesen Gründen muss immer an die grundlegende Bedeutung und Gültigkeit der Charta von Treviso erinnert werden. Es ist ein Dokument, auf das Journalisten bei schwerwiegenden Fällen (Identifizierbarkeit, sexuelle Gewalt) verweisen, das aber oft bei scheinbar unbedeutenden Fällen missachtet wird, weil man dort einfach der Gewohnheit folgt, auch wenn dies ethisch nicht korrekt ist.

Um ihre Entscheidung zu rechtfertigen, Meldungen über Minderjährige zu veröffentlichen, weisen Journalisten gerne auf die Zustimmung der Eltern hin. Dr. Di Camillo unterstreicht aber, dass der Minderjährige als Rechtsträger auch vor den Entscheidungen der Eltern zu schützen ist.

Milena Di Camillo abschließend: „Wir sind uns bewusst, dass durch die Konkurrenz und durch die Angst, einen Knüller zu verpassen, alles komplizierter wird. Angst setzt uns unter Druck und lässt uns manchmal irrational handeln.“ Aber Nachrichten dürfen immer veröffentlicht werden; nur müssen sie nicht notwendigerweise sensible oder identifizierende Daten der beteiligten Personen enthalten. Journalisten dürfen nie die Normen und ethischen Grundsätze vergessen, die sie sich selbst auferlegt haben. Diese Grundsätze sind das Ergebnis sorgfältiger Überlegungen zur Rolle und Verantwortung ihres Berufes, dessen oberstes Ziel auf jeden Fall der Schutz von Kindern und Jugendlichen sein muss.

